

*Urteil*

VG Frankfurt a.M., Art. 16 a Abs. 1 GG,  
§ 51 Abs. 1 AuslG

**Frauenspezifische Verfolgung /  
Verfolgung alleinlebender Frauen in  
Afghanistan**

*Alleinlebende Frauen in den Taleban-Gebieten in Afghanistan sind vollständig rechtlos und besonders akut gefährdet, mit drakonischen Strafen belegt zu werden, sofern nur der geringste Verdacht besteht, daß sie islamischen Sitten zuwiderhandeln. Die Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der alleinlebenden Frauen ist deshalb asylrechtlich.*

*Asylerhebliches Vorbringen (hier: erlittene Vergewaltigung), das bei der ersten Anhörung aus besonderen persönlichen Gründen nicht vorgetragen wurde, ist im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen.*

Urteil des VG Frankfurt /M. vom 23. 10. 1996 – 5 E 33532/94–

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerinnen erfüllen die Voraussetzungen, um als Asylberechtigte i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden und um festgestellt zu bekommen, daß ein Abschiebungsverbot i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegt.

Allerdings waren die Angaben der Klägerin zu 1) in ihrer Anhörung durch das Bundesamt nicht in einer solchen Weise substantiiert, daß sie ausgereicht hätten, eine individuelle politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne annehmen zu können.

Die Klägerin zu 1) hat jedoch erstmals im Rahmen ihrer Beteiligtenvernehmung in der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei und in vollem Umfang glaubwürdig dargelegt, daß sie eine Woche vor ihrer Ausreise aus Afghanistan einem Vergewaltigungsversuch von zwei Angehörigen der Taslime ausgesetzt war. Hierbei handelte es sich dem Vorbringen der Klägerin zu 1) zufolge um bewaffnete Personen bzw. Personengruppen, die in dem afghanischen Bürgerkrieg beteiligt waren und während der Regierungszeit Nadjibullahs sich diesem angeschlossen hatten.

Die Klägerin zu 1) hat eindrucksvoll in ihrer mündlichen Verhandlung geschildert, wie sich im einzelnen dieser Vergewaltigungsversuch vollzog und aus welchen Gründen sie diesen Vorfall nicht in substantiiertem Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt bzw. im Rahmen der Beratungsgespräche mit ihrem Rechtsanwalt thematisiert hat. Die Klägerin zu 1) hat überzeugend angegeben, daß sie die Einzelheiten jenes Vergewaltigungsversuches im Rahmen der Anhörung des Bundesamtes deswegen nicht näher thematisieren konnte, weil der Dolmetscher des Bundesamtes aus Herat

in Afghanistan gestammt hatte und auch ihr Ehemann, der sich jedoch nach der Einreise der Klägerinnen in das Bundesgebiet weigerte, mit diesen zusammenzuleben, gleichfalls aus Herat gestammt habe. Sie habe daher Angst gehabt, daß ihr Ehemann, mit dem sie zusammenleben wollte, von diesem Vorfall Kenntnis erlangen könnte und damit der endgültige Bruch ihrer Beziehung besiegelt werden würde. Auch habe sie ihrem Bevollmächtigten von diesem Vergewaltigungsversuch nichts berichtet, da diese Angelegenheit die Ehre der Frau betroffen habe und es nicht gut sei, solche Vorfälle öffentlich darzulegen. Das erkennende Gericht hat keinerlei Zweifel daran, daß die Schilderung der Klägerin zu 1) den tatsächlichen Gegebenheiten vor der Ausreise der Klägerinnen aus Afghanistan entsprochen hat. Die Klägerin zu 1) hat überzeugend ihre bisherige Zurückhaltung, Einzelheiten dieses Vergewaltigungsversuches zu schildern, dargelegt und hat in der mündlichen Verhandlung dem erkennenden Gericht die sichere Überzeugung vermittelt, daß ihre Schilderung des Vergewaltigungsversuchs der Wahrheit entspricht.

Allerdings führt dies nicht dazu, daß die Klägerin zu 1) zum jetzigen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als Vorverfolgte anzusehen wäre und ihr bei der Prognose, ob eine Gefahr politischer Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan besteht, der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute käme. Denn der von der Klägerin zu 1) glaubhaft geschilderte Vergewaltigungsversuch durch Taslime vor ihrer Ausreise aus Afghanistan ist als politische Verfolgung der im April 1992 durch die Mudjaheddin gestürzten Regierung Nadjibullahs zuzurechnen, mit der die Taslime seinerzeit in dem Stadtbezirk Kabuls, in dem der Vergewaltigungsversuch an der Klägerin zu 1) stattfand, das Sagen hatten. Diese Verhältnisse bestehen nicht mehr, vielmehr haben inzwischen in weiten Teilen Afghanistans die Taleban-Milizen die Macht erobert, so daß zum jetzigen Zeitpunkt die erneute Gefahr einer von den Taslimen ausgehenden und auf die Klägerin zu 1) gerichteten politischen Verfolgung nicht mehr besteht.

Somit ist in bezug auf die Klägerin zu 1) der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung im Falle der Rückkehr nach Afghanistan anzulegen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung drohte der Klägerin zu 1) im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan deswegen, weil sie als alleinstehende Frau Gefahr lief, von Angehörigen der Taleban-Milizen Vergewaltigungsversuchen ausgesetzt zu sein und jedenfalls bei der Vorgeschichte der Klägerin zu 1) überwiegende und überzeugende Gründe bestehen, eine subjektive Verfolgungsfurcht zu begründen, die für sie eine

Rückkehr in ihr Herkunftsland als unzumutbar erscheinen lassen.

Die Qualifizierung von Verfolgungsmaßnahmen, die von den Taleban-Milizen ausgehen, als politische Verfolgung ist deswegen berechtigt, weil nach der ständigen Rechtsprechung der erkennenden Kammer, die zwischenzeitlich ihre Bestätigung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Urt. v. 8. 7. 1996 – 13 UE 962/96.A) erfahren hat, die in Afghanistan operierenden Mudjaheddin-Gruppen eine staatsähnliche Macht ausüben.

Sollten die Klägerinnen nach Afghanistan zurückkehren müssen, so drohte der Klägerin zu 1) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Mißhandlung, möglicherweise bis hin zu Vergewaltigungen, in den von den radikal-islamischen Taleban-Milizen kontrollierten Gebieten. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich nämlich, daß insbesondere alleinstehende Frauen in den Taleban-Gebieten vollständig rechtlos und zudem besonders akut gefährdet sind, mit drakonischen Strafen belegt zu werden, sofern nur der geringste Verdacht besteht, daß sie islamischen Sitten zuwiderhandeln (vgl. z. B. Gutachten Dr. Danesch vom 5. 7. 1996 an das VG Aachen und vom 27. 7. 1996 an das VG Darmstadt). Bereits in seinem Gutachten vom 5. 10. 1995 an das VG Gießen hat Dr. Danesch ausgeführt, daß alleinstehende Frauen im Weltbild der Mudjaheddin nicht existieren und daß solche Frauen in Afghanistan mit Mißhandlung und Vergewaltigung rechnen müßten. Die jüngsten Ereignisse im Verlauf der Erweiterung des Macht- und Einflußbereiches der Taleban in Afghanistan über Kabul hinaus belegen diese Einschätzung in eindringlicher Weise, wie sich aus den einschlägigen Presseberichten ergibt. Es wird berichtet, daß Frauen in dem Herrschaftsgebiet der Taleban nur noch in männlicher Begleitung in die Öffentlichkeit gehen dürfen (vgl. FAZ vom 25. 9. 1996) und daß Frauen, die sich – vermeintlich – den islamischen Sitten nicht unterwerfen, einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterworfen werden. Dies hat, allerdings nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, zu einem eindringlichen Appell der UN-Sonderbeauftragten für Afghanistan dahingehend geführt, die Taleban an die Einhaltung internationaler Menschenrechtsverträge zu erinnern und die Mißhandlungen von Frauen auf der Straße, von denen immer wieder berichtet werde, abzustellen (vgl. Frankfurter Rundschau vom 2. 11. 1996).

Die Klägerin zu 1) wäre jedoch zwangsläufig als alleinstehende Frau gehalten, um ihren und der Klägerin zu 2) (*10jährige Tochter der Klägerin zu 1*); *Red.*) notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können, sich in die Öffentlichkeit zu begeben, und sie liefe

Gefahr, Mißhandlungen durch Angehörige der Taleban wegen dieses Verhaltens ausgesetzt zu sein. Die ihr drohenden Mißhandlungen bis hin zur Vergewaltigung oder auch Steinigung stellten eine politische Verfolgung i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG dar. Sie zielten nämlich auf bestimmte persönliche Merkmale, die asylerheblich sind, nämlich auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, im Falle der Klägerin zu 1) der sozialen Gruppe der alleinstehenden Frauen in Afghanistan, die aufgrund ihrer Zwangslage und ihrer fehlenden Schutzmöglichkeit durch andere Familienmitglieder oder Ehemänner gehalten sind, sich zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts in der Öffentlichkeit zu zeigen und sich damit dem Vorwurf auszusetzen, gegen die von den Taleban verfochtenen strengen islamischen Sitten- und Moralvorstellungen zu verstoßen. Die der Klägerin zu 1) drohenden Verfolgungsmaßnahmen sind auch asylerheblich, stellen politische Verfolgung dar, da in der – vermeintlichen – Nichtbeachtung islamischer Sitten- und Moralvorstellungen, so wie sie von den Taleban verstanden werden, zugleich eine politische Gegnerschaft unterstellt wird, die es durch entsprechende menschenrechtswidrige Behandlungen zu sanktionieren gilt.

Der Klägerin zu 1) drohte somit eine asylerhebliche geschlechtsspezifische Verfolgung als alleinstehende Frau. Daß eine auf das Geschlecht bzw. auf die geschlechtliche Orientierung bezogene Bestrafung und Mißhandlung im Einzelfall politische Verfolgung darstellen kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allgemein anerkannt (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 15. 3. 1988 – 9 C 278/86, BVerwGE 79, 143 [hier zur homosexuellen Prägung]; Urteile v. 6. 3. 1990 und 8. 9. 1992, jeweils a.a.O. [Zwangsentführungen und Zwangsverheiratungen christlicher Frauen durch Moslems in der Türkei]; Urt. v. 6. 8.

1996–9 C 172/95 [geschlechtsspezifische Verfolgung im Rahmen sogenannter „ethnischer Säuberungen“ in Bosnien]) und ergibt sich auch aus dem aktuellen Stand des Flüchtlingsvölkerrechts (vgl. u.a. Beschluß Nr. 39 [XXXVI] über Flüchtlingsfrauen und internationalen Schutz und Beschluß Nr. 73 [XLIV] über Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt des Exekutiv-Komitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, 36. Sitzung 1985 bzw. 44. Sitzung 1993, abgedruckt in UNHCR (Hrsg.), Internationaler Rechtsschutz für Flüchtlinge, Baden-Baden, Stand: 1994, S. 85 f. und S. 183 ff.).

Schließlich ist bei der anzustellenden Verfolgungsprognose auch noch zu berücksichtigen, daß die Klägerin zu 1) vor ihrer Ausreise Opfer eines Vergewaltigungsversuchs gewesen ist und daß im Hinblick darauf an die Zumutbarkeit einer Rückkehr in ein Gebiet, aus dem ständig über Mißhandlungen von allein stehenden Frauen berichtet wird, strengere Anforderungen gestellt werden müssen. Die in ihrer Beteiligtenvernehmung eindringlich dargelegte Furcht vor erneuter politischer Verfolgung muß im Hinblick auf die Biographie der Klägerin zu 1) zwangsläufig dazu führen, daß jedenfalls ihr eine Rückkehr nach Afghanistan unter den gegenwärtig bestehenden Gegebenheiten nicht zugemutet werden kann.

Erfüllt die Klägerin zu 1) somit die Anerkennungsvoraussetzung des Art. 16 a Abs. 1 GG, so sind zugleich die Voraussetzungen gegeben, um das Vorliegen eines Abschiebungsverbots i. S. des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen.

Der Asylanspruch der Klägerin zu 2) folgt aus § 26 AsylVfG (Familienasyl).

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen bedarf es keine Entscheidung darüber, ob im Falle der Klägerinnen die Voraussetzungen gegeben wären, um ein Abschiebungshindernis i. S. des § 53 AuslG festzustellen. Allerdings rechtfertigen es die der Klägerin zu 1) drohenden Mißhandlungen, für sie ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK bzw. im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG als gegeben anzunehmen. Bezogen auf die Klägerin zu 2), die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kurz vor dem 11. Geburtstag steht, ließe sich aus dem bereits eingeführten Gutachten von Dr. Danesch, demzufolge Mädchen im Alter der Klägerin zu 2) in starkem Maße von Zwangsentführungen durch Mudjaheddin bedroht sind, möglicherweise gleichfalls auf das Vorliegen eines entsprechenden Abschiebungshindernisses schließen. Letztlich bedarf es im Hinblick auf die gegebenen Anerkennungsvoraussetzungen auch keiner Entscheidung darüber, ob die von den Taleban verfügte Schließung der Mädchenschulen ein Abschiebungsverbot i. S.

des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. mit Art. 2 S. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. 3. 1995 (BGBl 1996 II S. 1180) darstellen könnte, wonach das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden darf. Ohne Zweifel wäre nämlich ein genereller Ausschluß von Mädchen vom Schulbesuch eine i. S. der Europäischen Menschenrechtskonvention völkerrechtswidrige Behandlung.“

*Hinweis der Red.: Zur Frage der erniedrigenden Behandlung von Frauen in Afghanistan auch OVG NW vom 17.1.1997 – 17B 3517/95 – in: InfAuslR 6/97, S. 268 ff.*

Mitgeteilt von Dagmar Oberlies, Frankfurt

### Urteil

#### VG Regensburg, § 51 I AuslG Frauenspezifische Verfolgung / Kosovo-Albanerin

1. Die Vergewaltigung einer albanischen Frau durch serbische Polizisten stellt eine politische Verfolgung dar.

2. Können sexuelle Übergriffe im behördlichen Verfahren nicht geschildert werden, so steht dies der Glaubwürdigkeit bei entsprechenden Angaben im folgenden gerichtlichen Verfahren nicht entgegen.

Urteil d. VG Regensburg vom 30. 1. 1997 –RN 4 K 95.32442–

Aus den Gründen:

Im vorliegenden Fall sind die Klägerinnen (*jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, Anm. der Red.*) unbestritten auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, und damit sind sie über einen sicheren Drittstaat (vgl. Anlage zu § 26 a Abs. 1 AsylVfG) in die Bundesrepublik Deutschland gelangt. Die Klägerinnen haben daher keinen Anspruch, als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

Der Abschiebung der Klägerin zu 1) steht jedoch ein Abschiebungsverbot gem. § 51 Abs. 1 AuslG entgegen. Da auch für die Annahme eines Abschiebungsverbots in der Regel der sog. Zufluchtsgedanke maßgebend ist, kann ein Abschiebungsverbot grundsätzlich derjenige mit Erfolg geltend machen, der wegen erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausgewogenen Lage sein Land zu verlassen (Vorverfolgung; vgl. BVerfGE 54, 341/360/361).

Das Gericht ist aufgrund des glaubwürdigen Vortags der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung zu der Auffassung gelangt, daß sie wegen einer individuellen politischen Verfolgung gezwungen war, ihre Heimat zu verlassen.